

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/071/16

öffentlich

Standortkonzept für Altkleidersammelcontainer in der Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 04.11.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

23.11.2016 Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg
08.12.2016 Stadtrat Quedlinburg

Vorberatung
Entscheidung

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt das beigelegte Konzept für Altkleidersammelcontainer auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Welterbestadt Quedlinburg (Kernstadt und Ortsteile).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern nach Ausschreibung der Leistung auf Grundlage dieses Konzeptes vorzunehmen.

Einreichende Fraktion:			
Erarbeitet durch:	Mathe, Kerstin	gez. K. Mathe	04.11.16
Erforderliche Mitzeichnungen:	3 Bauen und Stadtentwicklung	gez. Th. Malnati	04-11-16
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice	gez. W. Scheller	04/11/16
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	

Im Stadtgebiet und in den Ortsteilen haben derzeit auf privaten und öffentlichen Flächen mehrere Sammelunternehmen Altkleidersammelcontainer aufgestellt. Keines dieser Unternehmen verfügt nach Auffassung der Verwaltung über eine gültige Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidersammelcontainern im öffentlichen Verkehrsraum.

Ein Teil dieser Container wurden nach Erlass entsprechender Beseitigungsverfügungen bereits eingezogen, ein weiterer Teil steht noch aus. Einem bisher in der Kernstadt tätigen Unternehmen wurde 2015 der bestehende Nutzungsvertrag nicht verlängert. Dieser Schritt wurde notwendig, da mehreren Unternehmen Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern abgelehnt wurden. Bis Dato erfolgte keine neue Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Sammelcontainern. Insoweit befindet sich die Welterbestadt Quedlinburg mit mehreren Unternehmen im Rechtsstreit, wovon einige Verfahren bereits beim Verwaltungsgericht Magdeburg anhängig sind.

Um den Interessen gemeinnütziger und gewerblicher Sammler unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu entsprechen und gegen widerrechtliche Containerstellungen effektiv anzugehen, soll eine Ausschreibung dieser Leistung auf Grundlage des vorgelegten Konzeptes erfolgen.

Mit dem Beschluss des Konzeptes durch den Stadtrat wird eine Grundlage für die Erteilung oder Untersagung von Sondernutzungserlaubnissen geschaffen. Das Konzept soll eine einheitliche Ausübung des Ermessens bei der Entscheidung über Sondernutzungsanträge für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		BUst 5.4.1.101.01.432105	BUst
EUR		EUR	EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
EUR	EUR	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)
EUR	EUR	EUR	EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen	Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR		Jahr EUR
	Jahr EUR		Jahr EUR

Anlage:

Konzept für Altkleidersammelcontainer in der Welterbestadt Quedlinburg (Kernstadt und Ortsteile)
einschl. Anlage 1 - Übersichtsliste Standorte der Altkleidersammelcontainer

Anlage zur BV-StRQ/071/16

Konzept für Altkleidersammelcontainer auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Welterbestadt Quedlinburg (Kernstadt und Ortsteile)

I. Ausgangslage - Rahmenbedingungen

Der Markt für Altkleidersammler ist undurchsichtig und das Geschäft sehr lukrativ, das hat zur Folge, dass zum Teil unseriöse Sammelunternehmen mit Altkleidern und Altschuhen Geschäfte machen bzw. Geschäfte machen wollen. Diese Unternehmen täuschen mit der Sammlung einen guten Zweck vor. Es werden teilweise Logos gemeinnütziger Vereine genutzt, nicht brauchbare Sammelwaren werden häufig vor Ort auf den Straßen und Plätzen zurückgelassen.

Altkleidercontainer werden von gewerblichen Unternehmen ohne Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellt, um sich Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren zu ersparen und somit Gewinne zu steigern. Diese Situation besteht auch in der Welterbestadt Quedlinburg einschließlich den dazugehörigen Ortsteilen.

Im gesamten Stadtgebiet sind derzeit mehrere Sammelunternehmen tätig, wobei keines dieser Unternehmen über eine gültige Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidersammelcontainern verfügt.

Bisher wurde für die Kernstadt ein regional tätiges Unternehmen vertraglich gebunden. Dieser Vertrag beinhaltete die Aufstellung von 17 Altkleidersammelcontainern welche auf 13 Standorte verteilt waren. Im Jahr 2015 wurde der bestehende Nutzungsvertrag nicht verlängert. Dieser Schritt war notwendig, da mehrere Unternehmen Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern gestellt haben und dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprochen werden musste.

Für insgesamt 10 Altkleidersammelcontainer welche bis dato in den Ortsteilen Bad Suderode und Stadt Gernrode aufgestellt sind sowie 5 Altkleidersammelcontainer die derzeit im öffentlichen Straßenraum der Kernstadt aufgestellt sind, gibt es nach Auffassung der Verwaltung aktuell keine gültige Sondernutzungserlaubnis. Ein Teil dieser Container wurden nach Erlass einer entsprechenden Beseitigungsverfügung bereits eingezogen, teilweise im Rahmen der Ersatzvornahme beseitigt. Ein weiterer Teil steht noch aus, wobei auf frei gewordenen Standorten im Bereich der Ortsteile unverzüglich neue Sammelcontainer ohne gültige Sondernutzungserlaubnis durch andere Unternehmen gestellt wurden.

Insoweit befindet sich die Welterbestadt Quedlinburg mit mehreren Unternehmen im Rechtsstreit, wovon einige Verfahren bereits beim Verwaltungsgericht Magdeburg anhängig sind.

Seit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum 01.06.2012 müssen gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen spätestens 3 Monate vor ihrer Aufnahme durch ihre Träger der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die hierfür zuständige Behörde ist das Landesverwaltungsamt. Diese Anzeige ersetzt nicht die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes.

II. Strategie

Da die Erfassung von Altkleidern und Altschuhen in besonderer Weise soziale, ökologische und ökonomische Interessen verbindet, ist vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Ausgangslage sowie der zunehmend ohne Sondernutzungserlaubnis aufgestellten Container in diesem Bereich mit Beeinträchtigungen des Stadtbildes durch Verunreinigungen an den Standplätzen sowie Störungen der Anlieger ein Konzept zu erstellen, das die Interessenlagen der Sammler mit denen der Welterbestadt Quedlinburg verbindet.

Den Sammelunternehmen ist nach der Entscheidung des Gesetzgebers unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes die Chance zu geben, ihre jahrelangen Sammlungen auch künftig durchzuführen. Gleichzeitig wird vom Gesetzgeber verlangt, dass dem Wettbewerb genügend Rechnung getragen wird.

Die zunehmende Zahl der illegal aufgestellten Altkleidersammelcontainer sowie die erhebliche Anzahl neuer Anträge durch verschiedenste Unternehmen erfordern ein regulierendes Eingreifen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Standorte. Mit dem Standortkonzept soll der Wildwuchs an Altkleidersammelcontainern verhindert, eine gleichmäßige Aufstellung an geeigneten Standorten im Stadtgebiet geregelt und insbesondere Verschmutzungen und wilde Ablagerungen rund um die Standorte vermieden werden.

Die in das Kreislaufwirtschaftsgesetz neu eingeführten Regelungen ermöglichen kein lenkendes Eingreifen zugunsten gemeinnütziger Sammlungen. Oftmals verbirgt sich hinter einem gemeinnützigen Label ebenfalls ein gewerbliches Unternehmen. In der Welterbestadt Quedlinburg sind keine Sammelcontainer gemeinnütziger Vereine im öffentlichen Straßenraum vorhanden.

Zur Aufstellung von Sammelcontainern auf dem öffentlichen Verkehrsflächen bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis. Diese Sondernutzungserlaubnis muss gesondert beantragt werden. Die Anzeige der gewerblichen Sammlung nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt die Sondernutzungserlaubnis nicht und gibt auch keinen Anspruch auf Erteilung der selbigen. Vielmehr soll eine gültige Anzeige einer gewerblichen Sammlung künftig Voraussetzung für den Erhalt der Sondernutzungserlaubnis sein.

Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung hat sich die behördliche Ermessensausübung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Hierzu zählen insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer/-innen und Straßenanlieger/-innen oder Belange des Straßen- und Stadtbildes, das heißt baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße beziehungsweise aufgrund konkreter Gestaltungskonzepte.

Grundsätzlich können städtebauliche Erwägungen bei einer Ermessensentscheidung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist hierfür ein willkürfrei umgesetztes Konzept, welches durch den Stadtrat beschlossen ist.

Die Welterbestadt Quedlinburg beabsichtigt mit diesem Konzept das Sammelsystem stärker dem Wettbewerb zu öffnen sowie gegen den oben genannten Wildwuchs mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen vorzugehen. Illegal aufgestellte Sammelcontainer sollen schneller beseitigt werden.

III. Standorte

Grundsätzlich soll die Aufstellung der Altkleidersammelcontainer weiterhin an den Wertstoffcontainersammelplätzen der Welterbestadt Quedlinburg erfolgen, das heißt an den Plätzen an denen sich auch die Altglascontainer befinden. Ausgenommen davon sind Wertstoffcontainersammelplätze, wo aus gestalterischen Gründen Unterfluranlagen (zum Beispiel Carl-Ritter-Platz, Zwergkuhle) angeordnet wurden.

Werden Standorte für Altkleidersammelcontainer unabhängig von den Wertstoffcontainerstellplätzen vergeben, so besteht zum einen die Gefahr der Übermöblierung / Überfrachtung des Straßenraumes, zum anderen führen diese Standorte vielfach zu erhöhten Verschmutzungen des Straßenbildes.

Die Hauptkriterien zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Verkehrsraum der Welterbestadt Quedlinburg sind:

1. Das Vorliegen vollständiger und fristgerecht eingereicherter Antragsunterlagen.
2. Die Altkleidersammelcontainer sollen aus städtebaulichen Gründen eine in das Ortsbild einfügende Gestaltung aufweisen.
3. Die Baulichkeit der Standorte, an denen die Sammlung von Altkleidern und Altschuhen erfolgt, soll nach Möglichkeit auf gepflasterten Flächen erfolgen. Zurzeit sind 6 der 24 vorgesehenen Standorte noch unbefestigt. Je nach Lage des Standortes ist die Aufstellung von 1 bis maximal 2 Altkleidersammelcontainern vorgesehen. Die Standorte an denen Altkleidersammelcontainer aufgestellt werden dürfen, sind in der Anlage I beigefügt. Die Anzahl der Container und Lage der Standorte können bei Erfordernis angepasst werden.
4. Es ist vorgesehen, die Sondernutzungserlaubnis an ein Unternehmen für ein Jahr mit der Möglichkeit der Option auf zweimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr zu erteilen. Somit wird ausgeschlossen, bislang unberücksichtigte Unternehmen dauerhaft von der Erteilung entsprechender Sondernutzungserlaubnisse auszuschließen.
5. Die ordnungsgemäße und zuverlässige Sammlung ist von den gewerblichen und gemeinnützigen Sammelunternehmen zu garantieren und nachzuweisen. Der Nachweis kann ggf. durch Vorlage entsprechender Referenzen erfolgen. Im Rahmen der Vergabe sind darüber hinaus, ein Leistungsfähigkeitsnachweis zu führen sowie das Betriebskonzept des Sammelunternehmens darzustellen. Daraus sollen sich u.a. zu erwartende Leerungsintervalle verlässlich darlegen.
6. Ebenso ist eine gute Präsenz des Sammelunternehmens vor Ort, die schnelle und zügige Betreuung und Beseitigung bei festgestellten Verunreinigungen und Mängeln am Sammelort innerhalb von 48 Stunden von sehr großer Bedeutung.

IV. Fazit

Durch dieses Konzept soll zum einen das Ziel erreicht werden, weiterhin ausreichende

Stellplätze für Altkleider- und Altschuhsammelcontainer auf öffentlichen Verkehrsflächen zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes auch anderen, bislang nicht in der Welterbestadt Quedlinburg tätigen Sammelunternehmen die Bereitstellung von geeigneten Stellplätzen zu eröffnen.

Das Konzept bildet fortan die Handlungsgrundlage für alle weiteren Entscheidungen zur Zuweisung von Plätzen zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf allen öffentlichen Verkehrsflächen in der Welterbestadt Quedlinburg.

Zudem gibt es den Rahmen für das Verwaltungshandeln bei der Ausübung der Ermessensentscheidung im Hinblick auf die Auswahl der Standorte und der Sammelunternehmen vor.

Nach gängiger Rechtsprechung ist vor der Vergabe der vorgesehenen Plätze zur Aufstellung der Sammelcontainer auf öffentlichen Verkehrsflächen durch Sondernutzungserlaubnisse ein Gestaltungskonzept durch den Stadtrat zu beschließen.

Dies wird nach Auffassung der Verwaltung mit dem vorgelegten Konzept erreicht.